

789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1972,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
militärische Munitionslager geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG das den Gemeinden vor der Errichtung oder Erweiterung eines militärischen Munitionslagers eingeräumte Anhörungsrecht ausdrücklich als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet werden. Weiters ist die Neufassung verschiedener Bestimmungen über den Gefährdungsbereich vorgesehen. Ferner soll die Kundmachungsart der Verordnungen, mit denen die Gefährdungsbereiche der militärischen Munitionslager bestimmt werden im Interesse einer besseren Berücksichtigung militärischer Geheimhaltungsbedürfnisse eine Änderung erfahren.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Munitionslager geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann